



## ***Hansestadt Anklam***

**Gestaltungssatzung Siedlung Erich-Mühsam-Straße**

# Gestaltungssatzung

## Siedlung Erich-Mühsam-Straße

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Bildes der Siedlung Erich-Mühsam-Straße in der Hansestadt Anklam, die von geschichtlicher, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl.-M-V S.468) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 30.08.2001 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I GELTUNGSBEREICH**

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

#### **II ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

- § 3 Allgemeine Anforderungen

#### **III GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 4 Dach und Dachaufbauten
- § 5 Fenster
- § 6 Türen
- § 7 Fassaden
- § 8 Antennen
- § 9 Anbauten
- § 10 Garagen und Nebenbauten
- § 11 Vorgärten
- § 12 Werbeanlagen

#### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **I GELTUNGSBEREICH**

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teilbereiche der Siedlung Erich-Mühsam-Straße. Der Bereich ist in dem der Satzung beigefügtem Übersichtsplan Anlage 1 gekennzeichnet. Der Originalplan liegt zur dauernden Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Bauamt, aus.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Ossietzkystraße
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen Carlsonstraße und Ahornweg
- im Süden durch den Ahornweg und den Kleinbahnweg
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Pasewalker Allee und der Bundesstraße B 109/Pasewalker Allee

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und Werbeanlagen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur für Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Gehwege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen.

Die einsehbaren Bereiche im Sinne der Satzung werden wie folgt definiert (s. Anlage 1):

- Pasewalker Allee 51/53, 55/57, 59/61, 63/65, 71/73  
einsehbar: Straßenfassade,  
Giebelseite
- Pasewalker Allee 67/69  
einsehbar: Straßenfassade
- Pasewalker Allee 75  
einsehbar: alle Gebäudeseiten
- Pasewalker Allee 75a (ehem. „Thälmannlokal“)  
einsehbar: alle Gebäudeseiten
- Pasewalker Allee 77/79, 81/83  
einsehbar: Giebel (Eingangsseite) Pasewalker Allee 79, 81, 83,  
Straßenfront Pasewalker Allee 77/79, 81/83
- Pasewalker Allee 42/44/46/48, 50/52/54, 56/58/60/62/64, 66/68/70/72, 74/76  
einsehbar: Straßenfassade Pasewalker Allee 42/44/46/48, 50/52/54,  
56/58/60/62/64, 66/68/70/72, 74/76,  
Giebelseiten 42,48; 50,54; 56,64; 66,72; 74,76

- Pasewalker Allee 78/80/82

einsehbar: Eingangsseite,  
Giebelseite Pasewalker Allee 78

- Erich-Mühsam-Straße 1 – 40, 43 - 59

einsehbar: Straßenfassade 1 - 40, 43 – 59,  
Eingangsseite 17, 18, 19, 20,  
Giebel 1, 15, 21, 23, 25, 31, 33, 39, 43, 55, 56, 59,  
Giebel 2, 16, 22, 24, 26, 32, 34, 40, 44, 52

- Erich-Mühsam-Straße 41 und 42

einsehbar: Eingangsseite,  
Rückseite (gegenüber Eingangsseite),  
Giebel straßenseitig (westlicher Giebel Nr. 42 und östlicher Giebel  
Nr. 41)

- Karl-Marx-Straße 8 – 19 d

einsehbar: Eingangsseite Karl-Marx-Straße 8,  
Giebel 8/9 und 16,  
Straßenfassade 9 – 16, 17 a - 19 d

- Ossietzkystraße / Karl-Marx-Straße (Karreegestaltung)

einsehbar: Ossietzkystraße 19 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 19 a und 19 d,  
Rückseite  
Ossietzkystraße 20 a - f: Eingangsseite,  
Giebel 20 a  
Karl-Marx-Straße 1 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 1 a,  
Rückseite  
Karl-Marx-Straße 2 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 2 a,  
Rückseite  
Karl-Marx-Straße 3 a - f: Eingangsseite  
Karl-Marx-Straße 4 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 4 a,  
Rückseite  
Karl-Marx-Straße 5 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 5 a,  
Rückseite  
Karl-Marx-Straße 6 a - f: Eingangsseite  
Karl-Marx-Straße 7 a - d: Eingangsseite,  
Giebel 7 a,  
Rückseite

## **II ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN**

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Alle Neubauten und Änderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind nach Maßgabe der §§ 4 - 12 so auszuführen, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Anbringungsort, Material und Farbe die typischen baulichen Gestaltmerkmale, die baukulturelle Bedeutung sowie die architektonisch-städtebauliche Eigenart der Siedlung Erich-Mühsam-Straße sichern und fördern.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

#### **Erläuterungen**

##### **Zu § 3 Allgemeine Anforderungen**

Die Wohnsiedlung mit den Straßenzügen Erich-Mühsam-Straße, Karl-Marx-Straße, Pasewalker Allee 42-82, Ossietzkystraße 19/20 entstand Ende der 30er Jahre. Heute stellt dieses als Gesamtheit erbaute Wohnquartier ein bedeutendes Zeugnis in der Baugeschichte Anklams sowie in der städtebaulichen und sozialkulturellen Entwicklung Deutschlands dar. Dieses historische Bild der Siedlung „Erich-Mühsam-Straße“ mit seiner architektonischen Eigenart soll für die Nachwelt erhalten bleiben.

## **III GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4 Dach und Dachaufbauten**

- (1) Die Dacheindeckung muss in naturroten Ziegeln oder Dachsteinen erfolgen. Die Dachflächen eines Baukörpers sind mit gleichartiger und gleichfarbiger Dachdeckung zu versehen.
- (2) Der zulässige Dachvorsprung beträgt traufseitig mindestens 0,40 m und maximal 0,50m. Der zulässige Dachvorsprung am Ortgang beträgt maximal 0,10 m.
- (3) Die Dachgauben sind nur als Schleppgauben auszubilden und wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen der Dachgauben sollen wie die Fassade verputzt und farblich behandelt werden.
- (4) Die Neigung der Dachflächen der Dachgauben muss mindestens 30 ° betragen.
- (5) Die Dachgauben eines Baukörpers sollen im Hinblick auf Form, Dimension und Gestaltung gleich sein.
- (6) Die Länge der Einzelgauben darf 2,00 m nicht überschreiten. Gauben benachbarter Häuser können zu einer Gaube zusammengefasst werden; deren Länge darf 7,00 m nicht überschreiten.

- (7) Die Dachgauben müssen auf die Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse oder die Gebäudeachsen bezogen sein. Der Abstand der Dachgauben untereinander muss bei Gauben, die länger als 2,00 m sind, mindestens 6,00 m, ansonsten mindestens 3,00 m betragen. Von der Traufe ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Dachgauben sind nur unterhalb des Firstes zulässig. Vom First ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Bei Satteldächern ist vom Ortgang ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.
- (8) Die Höhe des Fensters einer Schleppgaube soll 1,10 m nicht überschreiten. Dieses gilt nicht für die Gebäude Pasewalker Allee 42 bis 76. Hier darf die Höhe des Fensters einer Schleppgaube höchstens 0,75 m betragen.
- (9) Dachflächenfenster sind zur Straßenseite nur bis zu einer Größe von 0,25 qm im Seitenverhältnis von h:b=3:2 möglich. In Abweichung zu Satz 1 gilt für notwendige Öffnungen zur Entrauchung über Treppenhäusern die Mindestgröße nach LBauO Mecklenburg-Vorpommern. Die Größe der Dachflächenfenster auf der rückwärtigen Gebäudeseite darf höchstens 1,2 qm betragen. Pro Hauseinheit sind höchstens 2 Dachflächenfenster zulässig. Auf den abgewalmten Flächen des Daches dürfen Dachflächenfenster nicht angeordnet werden.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 4 Dach und Dachaufbauten**

Ursprünglich waren die Dächer der Siedlung mit einheitlichem Material, ziegelroten Falzziegeln gedeckt. Die einheitliche Farbigkeit der Dachflächen trug zum harmonischen Bild der Siedlung bei. Kleinere Schleppgauben beeinträchtigen die geschlossene und geordnete Dachfläche nicht, sondern akzentuieren die Flächen. Dieser Eindruck darf durch übergroße Dachaufbauten nicht gestört werden.

Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

Hauseinheiten sind Teile eines Reihen -bzw. Doppelhauses mit dazugehörigem Flurstück.

### **§ 5 Fenster**

- (1) Fenster müssen zweiflügelig ausgebildet sein. Fensteröffnungen ab 1,65 m Breite sind symmetrisch als dreiteilige Fenster auszubilden. Fensterläden sind zulässig.
- (2) Fensterrahmen und Fenstersprossen bzw. -pfosten sind nur in signalweißer Farbe (RAL 9003/NCS S 0500 N) zulässig. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung; sie ist im Bauamt der Hansestadt Anklam zur Einsicht ausgelegt (s. Farbmuster Anlage 2).
- (3) Die Farbgebung der Fensterläden ist wie folgt auszuführen: Rahmen brillantblau (RAL 5007/NCS S 4040-R 90 B), Füllung pastellblau (RAL 5024/NCS S 3030-B) (s. Farbmuster Anlage 2).

- (4) Jalousien und Rollläden sind an den Fassaden, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, nicht zulässig. Auf der rückwärtigen Gebäudeseite können in die Fensterlaibung eingebaute Jalousien und Rollläden vorgesehen werden.

## **§ 6 Türen**

- (1) Die Türfüllungen sind symmetrisch zu gestalten. Die Brettstruktur der Füllung der Türblätter muss diagonal verlaufen. Zusätzliche quadratische Sichtfenster mit Außenmaßen von höchstens 0,3 m x 0,3 m können in die Türen entsprechend diagonal eingepasst werden.
- (2) In Türöffnungen höher als 2,25 m sind die Türen mit Oberlichtern zu versehen. Oberlichter sind mit Sprossen auszubilden.
- (3) Die Farbgebung der Türen soll wie folgt ausgeführt werden: Türrahmenleiste brillantblau (RAL 5007/NCS S 4040-R 90 B); Türblattrahmen und Türrahmen entweder pastellblau (RAL 5024/NCS S 3030-B) oder brillantblau (RAL 5007/NCS S 4040-R 90 B); im Hell-Dunkel-Kontrast dazu Türblattfüllung und Profilleiste unterhalb des Oberlichtes entweder brillantblau (RAL 5007/NCS S 4040-R 90 B) oder pastellblau (RAL 5024/NCS S 3030-B) (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (4) Bei nebeneinander liegenden Eingangstüren mit einem Achsabstand kleiner oder gleich 5,00 m sind die Türen farblich gleich zu gestalten.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 5, 6 Fenster, Türen**

Wandöffnungen wie Fenster- und Türöffnungen gehören zu den wichtigsten Gestaltungselementen einer Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnungen der Öffnungen prägen den Charakter des Hauses. Als Grundtyp wurde damals ein zweiflügeliges, rechteckiges mit Sprossen gegliedertes Fenster, in Teilen der Siedlung auch Segmentbogenfenster ausgewählt. Das charakteristische spitze Sechseckfenster gab der Siedlung ein besonderes Gepräge. Bei den Haustüren gab es nur wenige Grundtypen mit ähnlichen Details und einheitlicher Farbgebung. Die Farbigkeit ist für den Charakter der Siedlung erheblich. Die Grundkonstruktion der Türen ist gleich: handwerklich gefertigte Holztüren mit schräg gelatteter, symmetrischer Füllung.

Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

## **§ 7 Fassaden**

- (1) Die Oberflächen von Fassaden sind nur in feinkörnigem Spritz- oder Kratzputz, im Türgewände in Glattputz herzustellen. Fassadenverkleidungen jeder Art, wie beispielsweise Fliesen, Klinker, Riemchen, Blech, Zementplatten, Kunststoff, Holz sind nicht zulässig.

- (2) Die verputzten Fassaden sollen nur in safrangelb (RAL 1017/NCS S 1040-Y30 R) ausgeführt werden. (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (3) Die Oberflächen von Sockelbereich und Treppenwangen sind in Sichtmauerwerk mit Ziegeln oder Flachklinkern in naturroter Farbe auszuführen. Ergänzungen oder Erweiterungen im Bereich von Sockel und Treppenwangen sind bei vorhandenem Mauerwerk in der Oberflächenform und Farbe dieses Mauerwerks auszuführen.
- (4) Die Dachrinne und das Regenfallrohr sind pastellblau (RAL 5024/NCS S 3030-B) zu streichen (siehe Farbmuster Anlage 2). Der Mindestabstand von Regenfallrohren beträgt 6,00 m.
- (5) Schmuckelemente (Gesimse, Türumrahmungen, Giebelschmuck usw.) sind signalweiß (RAL 9003/ NCS S 0500 N) zu streichen (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (6) Die Außenfläche der Fensterverglasung darf höchstens 0,12 m hinter der äußeren Ebene der Fassade liegen.
- (7) An den Fassaden, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind innerhalb eines Baukörpers zwischen den einzelnen Hauseinheiten keine Absätze an der Fassadenoberfläche zulässig.
- (8) Die Gesimshöhen und –tiefen der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden sind in den einzelnen Straßenbereichen wie folgt einzuhalten:

Ossietskystraße 19 und 20 sowie Karl-Marx-Straße 1 – 19 d

1. Traufgesims: (profiliert)	Höhe Tiefe	H = 0,30 m T = 0,25 m
2. Fenstergesims: (profiliert)	Höhe Tiefe	H = 0,11 m T = 0,05 m
3. Gurtgesims: (profiliert)	Höhe Tiefe	H = 0,12 m T = 0,09 m
4. Gesims über Türsturz:	Höhe Tiefe	H = 0,10 m T = 0,10 m
5. Türgesimstiefe:		T = 0,025 m

Erich-Mühsam-Straße 1 – 59 sowie Pasewalker Allee 42 – 82

1. Traufkasten ( Holz):	Höhe Tiefe	H = 0,14 m T = 0,43 m
2. Traufgesims: ( geputzt)	Höhe Tiefe	H = 0,16 m T = 0,10 m

3. Fenstergesims: ( profiliert)	Höhe	H = 0,14 m
	Tiefe	T = 0,08 m
4. Gurtgesims: ( profiliert)	Höhe	H = 0,09 m
	Tiefe	T = 0,08 m
5. Gesims über Türsturz:	Höhe	H = 0,10 m
	Tiefe	T = 0,10 m
6. Türgesimstiefe:		T = 0,025 m

(9) Hauseingangsüberdachungen (Vordächer) sind unzulässig.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 7 Fassaden**

Durch die Art der Oberflächen, die bestimmt wird durch Material und Struktur sowie Farbe wird das Straßenbild wesentlich geprägt. Wie die Ausbildung der Details verknüpfte in der Siedlung auch eine einheitliche Farbgebung die Siedlungshäuser miteinander. Farbige Details setzen wichtige Farbtupfer in der von Cremeweiß und Gelbtönen geprägter Siedlung.

Hauseinheiten sind Teile eines Reihen -bzw. Doppelhauses mit dazugehörigem Flurstück.

### **§ 8 Antennen**

Auf der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Dachfläche und Fassade sind Antennen nicht zulässig. Auf der rückwärtigen Fassaden- und Dachfläche sind Antennen zulässig.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 8 Antennen**

Bezüglich der Anbringung von Antennen an Gebäudefassaden und auf Dächern sollte jeweils geprüft werden, ob eine Montage unter Dach möglich ist. Eine Antenneanlage muss als störend gesehen werden und sollte im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Kabelanschlusstechnik möglichst vermieden werden.

Als rückwärtige Fassaden- und Dachfläche gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

### **§ 9 Anbauten**

(1) Bei Anbauten soll der Wandanteil gegenüber den Öffnungen höchstens 30 % betragen. Anbauten nebeneinander liegender Hauseinheiten können zusammengefasst werden.

- (2) Der Sockel ist wie die Sockelzone des Hauptbaukörpers zu gestalten. Die Oberflächen der Wände sind aus Glas oder Putz herzustellen. Fachwerk ist unzulässig.
- (3) Die Fassadenoberfläche muss in ihrer Gesamtheit mit der gleichen Farbe ausgeführt werden wie das zugehörige Hauptgebäude.
- (4) Spiegelnde Dacheindeckungen sind unzulässig (Solardächer bleiben davon unberührt).
- (5) Die Dacheindeckungen sind in der Farbe des Haupthauses auszuführen.

## **§ 10 Garagen und Nebengebäude**

Die Oberflächen der Fassaden von Garagen und massiven Nebengebäuden sind wie das zugehörige Hauptgebäude farblich zu gestalten.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 9, 10 Anbauten, Garagen und Nebengebäude**

Anbauten auf der Gartenseite sollen sich dem Hauptkörper unterordnen. Nebengebäude sollen dem Charakter der Siedlung entsprechen und sind in der Gestaltung anzupassen.

## **§ 11 Vorgärten**

- (1) Zäune und Mauern als Abgrenzung und Einfriedung des Vorgartenbereiches sind unzulässig. Hecken von höchstens 0,40 m Höhe können zur Abgrenzung der Vorgartenwege und der Rasenflächen gepflanzt werden.
- (2) Der Weg zur Haustür darf höchstens 1,20 m breit sein. Erschließt der Weg zwei Haustüren, ist eine Höchstbreite von 1,60 m möglich. Wege sollen mit rechteckigen Platten oder Steinen belegt werden und können mit Kiesstreifen eingefasst werden.
- (3) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- (4) Unzulässig sind Nadelgehölze. Zulässig sind niedrig bleibende Gehölze mit einer Wuchshöhe bis 1,00 m. Solitärgehölze mit einer Wuchshöhe bis max. 2,00 m sind zulässig.
- (5) Die gebäudeverbindenden Mauern sind im Hinblick auf Farbgebung und Material wie die Hausfassaden zu gestalten. Tore in vorhandenen Öffnungen sollen als Lattentore ausgebildet werden. Öffnungen dürfen eine Höchstbreite von 1,50 m haben.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 11 Vorgärten**

Besonderes Gewicht wurde bei der Anlage der Siedlung auf Straßenräume gelegt. Teil dieses öffentlichen Straßenraumes waren die weitgehend freigehaltenen Vorgärten ohne Zäune und Einfriedungen. Vorgärten und Straßengrün nehmen einen großen Anteil innerhalb der Siedlung ein. Dieser Bereich soll auch in Zukunft derart erhalten bleiben.

## § 12 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind flach an der Außenwand der Gebäude anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche vorspringen.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Pro Hauseinheit darf die Werbefläche und Größe von Schaukästen 0,1 qm nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen in den Vorgärten nicht aufgestellt oder angebracht werden.

### Erläuterungen

#### Zu § 12 Werbeanlagen

In der Siedlung gibt es bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich Wohnhäuser, in denen nur ausnahmsweise Räume gewerblich genutzt werden sollten. Es besteht kein Grund übermäßige Reklame anzuordnen. Ein kleines Schild reicht schon, um in der ruhigen Umgebung aufzufallen.

## IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1, Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - entgegen § 4 Absatz 1 die Dacheindeckung nicht in naturroten Ziegeln oder Dachsteinen ausführt;
  - entgegen § 4 Absatz 2 die Maße für Dachvorsprung und Ortgangvorsprung unter- bzw. überschreitet;
  - entgegen § 4 Absatz 3 oder 5 Dachgauben ausführt oder innerhalb eines Baukörpers unterschiedlich gestaltet;
  - entgegen § 4 Absatz 4 die Neigung der Dachflächen nicht mindestens mit 30° ausführt;
  - entgegen § 4 Absatz 6 oder 7 Dachgauben nicht achsenbezogen, zu lang, in zu dichtem Abstand von der Traufe, vom Ortgang, vom First oder untereinander ausführt;
  - entgegen § 4 Absatz 8 oder 9 Dachgauben- oder Dachflächenfenster ausführt;
  - entgegen § 5 Absatz 1 oder 2 Fenster nicht zweiflügelig bzw. dreiteilig ausführt und vom Farbkonzept abweichend behandelt;
  - entgegen § 5 Absatz 3 Fensterläden nicht in der vorgeschriebenen Farbgebung behandelt;
  - entgegen § 5 Absatz 4 Jalousien und Rollläden an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden anbringt;
  - entgegen § 6 Absatz 1, 3 oder 4 Haustüren einbaut, bei denen die Türfüllung nicht symmetrisch, die Brettstruktur der Füllung der Türblätter nicht diagonal verläuft, die Sichtfenster abweichen und die Farbgebung nicht dem Farbkonzept entspricht;

- entgegen § 6 Absatz 2 in Türöffnungen höher als 2,25 m ohne Oberlichter und ohne Sprossen ausführt;
- entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 Fassaden nicht in vorgeschriebenem Putz ausführt, nicht dem Farbkonzept entsprechend behandelt oder mit Fassadenverkleidungen versieht;
- entgegen § 7 Absatz 3 Sockelbereich und Treppenwangen ausführt;
- entgegen § 7 Absatz 4 den Mindestabstand von Fallrohren nicht einhält und nicht farblich behandelt;
- entgegen § 7 Absatz 5 Schmuckelemente nicht entsprechend dem Farbkonzept behandelt;
- entgegen § 7 Absatz 6,7, und 8 Fassadenoberflächen gestaltet, Gesimshöhen und-tiefen nicht einhält;
- entgegen § 7 Absatz 9 Hauseingangsüberdachungen anbringt;
- entgegen § 8 Antennen anbringt;
- entgegen § 9 Absatz 1, 2 und 3 Anbauten nicht entsprechend ausführt;
- entgegen § 9 Absatz 4 und 5 von der Dacheindeckung abweicht;
- entgegen § 10 die Fassadenoberfläche nicht entsprechend behandelt;
- entgegen § 11 Absatz 1, 2 oder 3 Vorgärten einfriedet, in Vorgärten die erlaubte Wegbreite überschreitet, oder Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet;
- entgegen § 11 Absatz 4 Vorgartenbereiche gestaltet;
- entgegen § 11 Absatz 5 von der Ausführung und Farbgebung der gebäudeverbindenden Mauer abweicht;
- entgegen § 12 Absatz 1 oder 2 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen nicht entsprechend anbringt oder zu groß ausführt;
- entgegen § 12 Absatz 3 Anlagen in Vorgärten aufstellt oder anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Erläuterungen**

#### **Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach der LBauO Mecklenburg-Vorpommern § 84 Absatz 3 vom 6. Mai 1998, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg –Vorpommern vom 28. Mai 2001 können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, Ausfertigung vom 22.06.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Anklamer Stadtkurier“ am 04.10.1995, die erste Änderung der Gestaltungssatzung „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, Ausfertigung vom 22.06.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Anklamer Stadtkurier“ am 19.06.1996 sowie die zweite Änderung der Gestaltungssatzung „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, Ausfertigung vom 04.09.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Anklamer Stadtkurier“ am 30.09.1998 außer Kraft.

Anklam, den 31.08.2001

Siegel

Bürgermeister

Anlage 1      Übersichtsplan zum örtlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung  
Anlage 2      Farbmuster